

84. Unter welchen Voraussetzungen steht dem Eigentümer einer durch Lokomotivfunken beschädigten beweglichen Sache ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unternehmer der Dampfeisenbahn zu?

VI. Civilsenat. Ur. v. 12. Februar 1894 i. S. S. (Rl.) v. B.
(Bekl.) Rep. VI. 281/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„An der Charlottenburger Schleuse geriet am 23. Oktober 1891 auf einem Rahne dem Kläger gehöriges Heu in Brand, während der Beklagte in unmittelbarer Nähe der Unfallstelle am Ufer eine Lokomotive zur Beförderung kleiner Sendungen, namentlich von Erdmassen, im Betriebe hatte. Kläger verlangt nun vom Beklagten Ersatz des ihm durch den Brand entstandenen Schadens, mit der Behauptung, daß der Brand seines Heues, sowie des Rahnes durch die aus der Lokomotive des Beklagten herausgeflogenen Funken verursacht worden sei. Die Richtigkeit dieser Behauptung läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Es erachtet, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, die Abweisung der Klage schon deshalb für geboten, weil dem Be-

klagten weder eine Vernachlässigung von Polizeivorschriften, noch ein sonstiges Verschulden bei der Benutzung der Lokomotive zur Last zu legen sei. In Ermangelung eines besonderen Verschuldens aber, so wird weiter ausgeführt, könne der Beklagte für den angeblich durch den Funkenauswurf an dem Heu des Klägers herbeigeführten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden; denn der Schutz, den das Gesetz gegen das körperliche Eindringen in den Eigentumskreis eines Anderen, die sogenannte Immission, gewährt, beschränke sich auf Grundstücke im Verhältnisse zu anderen, insbesondere benachbarten, Grundstücken und setze dauernde oder sich nach Lage der Dinge wiederholende körperliche Einwirkungen auf fremdes Eigentum voraus; da es an einem solchen dauernden Verhältnisse in den Beziehungen mehrerer beweglicher Sachen zu einander fehle, so sei hier nach den Vorschriften der §§ 88. 94 Einl. A.L.R., §§ 36—38 A.L.R. I. 6, §§ 27. 28 A.L.R. I. 8 jeder Entschädigungsanspruch wegen einer unverschuldeten Immission ausgeschlossen.

Dieser Ausführung liegt, wie die Revision mit Recht geltend macht, eine unrichtige Gesetzesauffassung zu Grunde.

Zur Entscheidung der höchsten Gerichte im Gebiete des preussischen Rechtes sind allerdings bisher, soweit bekannt, nur solche Entschädigungsansprüche wegen rechtswidriger Immission gelangt, die von einem durch die Immission beschädigten Grundstückseigentümer erhoben waren; allein daß der Schutz gegen Immissionen nur dem Grundstückseigentümer und nur gegenüber einem benachbarten Grundstückseigentümer zu gewähren sei, ist weder vom vormaligen preussischen Obertribunale noch vom Reichsgerichte jemals ausgesprochen worden. Gerechtfertigt würde ein solcher Ausspruch dann erscheinen, wenn sich der Schutz gegen Immissionen auf besondere gesetzliche Vorschriften über das Nachbarrecht oder über die Verhältnisse der Grundstückseigentümer zu einander zurückführen ließe. Dies ist aber beim Mangel hier einschlagender Spezialbestimmungen nicht der Fall. In der für die preussische Rechtsprechung über Immissionen grundlegenden Plenarentscheidung des Obertribunales vom 7. Juni 1852,

vgl. Entsch. desselben Bd. 23 S. 252 flg.,

wird denn auch auf das Nachbarrecht kein Gewicht gelegt, vielmehr die Verpflichtung des Inhabers einer Fabrikationsanstalt zum Erfasse des Schadens, den der sich über andere Grundstücke verbreitende

Dampf oder Rauch verursacht, aus dem § 93 Einl. U.L.R. in Verbindung mit den §§ 1. 25—28 U.L.R. I. 8 hergeleitet, und auf Grund dieser Gesetzesvorschriften besonders betont, „daß die Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchsrechtes des einen Eigentümers ihre notwendige Begrenzung finden in der dem anderen Eigentümer ebenfalls zustehenden Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit“, und weiterhin, „daß die Benutzung des Einen nicht in den Rechtskreis der Benutzung des Anderen hinübergreifen darf.“

Vgl. auch Entsch. des Obertribunals Bd. 40 S. 41.

Mit einer im wesentlichen gleichlautenden Motivierung hat das Reichsgericht in seinem Urteile vom 7. Februar 1883 (mitgeteilt im preussischen Justizministerialblatt 1884 S. 21) den preussischen Eisenbahnfiskus für verpflichtet erklärt, Entschädigung wegen der Risse zu leisten, die ein Wohnhaus infolge von Erschütterungen durch vorüberfahrende Bahnzüge erhalten hatte. Das Urteil bezeichnet als Grund und Bedingung des erhobenen Anspruches einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Klägers, indem es unter Hinweis auf die §§ 93. 97 Einl. U.L.R., § 36 U.L.R. I. 6, §§ 25. 26 U.L.R. I. 8 ausführt, daß sich eines rechtswidrigen Eigentums Eingriffes schuldig mache und deshalb ohne die Voraussetzung eines Verschuldens zum Schadenersatze verpflichtet sei, wer durch Überschreitung der sich aus der Kollision verschiedener Eigentümer ergebenden „gehörigen Schranken“ seines Eigentumes andere an der gehörigen Ausübung ihres Eigentumes hindere und infolgedavon ihr wohlverworbene Recht kränke. Auf demselben Grundsätze beruhen zahlreiche andere Entscheidungen des Reichsgerichtes, insbesondere auch diejenigen, die sich auf den Ersatz eines durch Funkenauswurf entstandenen Schadens beziehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 265; Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 857, Bd. 29 S. 677, Bd. 31 S. 1005, Bd. 36 S. 459; Juristische Wochenschrift 1892 S. 379 Nr. 34, 1894 S. 30 Nr. 93, und für das gemeine Recht Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 103; Juristische Wochenschrift 1892 S. 186 Nr. 22.

Unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben des Klägers über die Entstehungsurfsache des Brandes muß hiernach bei jeztiger Sachlage die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der Beklagte sich eines rechtswidrigen Eingriffes in das Eigentumsrecht des Klägers

schuldig gemacht hat. Indem der Beklagte mit obrigkeitlicher Genehmigung seine Lokomotive auf dem dafür angewiesenen Terrain zur Beförderung von Erdmassen benutzte, übte er an sich sein Eigentum in erlaubter Weise aus; aber ebenso ist andererseits nach dem Thatbestande der Vorentscheidung nicht zu bezweifeln, daß der Kläger mit der Lagerung seines Heues auf einem Rahne an der Charlottenburger Schleuse von seinem Eigentume einen erlaubten Gebrauch gemacht hat. Bei dieser Kollision der Eigentumsrechte hatte der Beklagte die Benutzung seiner Lokomotive in unmittelbarer Nähe der Charlottenburger Schleuse so einzurichten, daß die schädlichen Wirkungen des Betriebes auf seinen eigenen Rechtskreis beschränkt blieben. Gelang ihm dies nicht, fielen die aus der Lokomotive herausgeworfenen Funken auf die an der Schleuse befindlichen Rähne herab, und wurde dadurch fremdes Eigentum zerstört oder beschädigt, so überschritt der Beklagte die gehörigen Schranken seines Eigentumes, indem er durch dessen Benutzung Andere in der Ausübung ihrer wohlervorbenen Rechte hinderte. Zum Ersatze des hierdurch verursachten Schadens wäre er hier ebenso wie nach den oben besprochenen Entscheidungen auf Grund des § 93 Einl. A.L.R. und des § 26 A.L.R. I. 8 verpflichtet, auch wenn ihm ein besonderes Verschulden bei der Beschädigung nicht zur Last fielen.

Mit Unrecht erachtet der Berufungsrichter die Entschädigungspflicht des Beklagten deshalb für ausgeschlossen, weil nach dem Klagevortrage nicht ein Grundstück, sondern eine auf einem Rahne befindliche bewegliche Sache beschädigt sein soll. Wenn das Reichsgericht die wegen rechtswidriger Immissionen erhobenen Entschädigungsansprüche vielfach unter den Gesichtspunkt der Negatorienklage gebracht hat, so läßt sich daraus nicht folgern, daß da, wo (wie im vorliegenden Falle) die Voraussetzungen für die Anstellung einer Negatorienklage nicht gegeben sind, jeder Entschädigungsanspruch aus dem § 93 Einl. A.L.R. und § 26 A.L.R. I. 8 fortfalle. Denn diese Gesetzesvorschriften machen die Verpflichtung zum Schadensersatz nicht davon abhängig, daß ein Grundstück oder doch ein Grundstückseigentümer beschädigt sei, und ebensowenig davon, daß der Schaden durch Eingriffe verursacht sei, die fortdauern oder eine Wiederkehr erwarten lassen. Auch aus inneren Gründen läßt sich nicht erkennen, welchen Unterschied es hier machen könnte, ob Grundstückssteile oder

auf dem Grundstücke befindliche bewegliche Sachen, mögen sie dem Grundstückseigentümer oder einem Dritten gehören, durch den rechtswidrigen Eingriff beschädigt sind, ob andererseits ein einmaliger oder ein dauernder Eingriff vorliegt.

Vgl. auch Thering in den Jahrbüchern für die Dogmatik Bd. 6 S. 118.

Ebenso bedeutungslos ist für die Beurteilung der Entschädigungspflicht der Umstand, daß der Beklagte seine Lokomotive nicht auf einem ihm gehörigen, sondern auf dem Grundstücke eines Dritten in Betrieb gesetzt hat. Kann selbst die Negatorienklage gegen jeden Störer, auch wenn er nicht zugleich Eigentümer eines benachbarten Grundstückes ist, gerichtet werden,

vgl. Juristische Wochenschrift 1894 S. 30 Nr. 93,

so muß dies umsomehr von einem auf die §§ 93. 26 a. a. O. gestützten Ansprüche gelten.

Die §§ 88. 94 Einl. A.L.R., §§ 36—38 A.L.R. I. 6, §§ 27. 28 A.L.R. I. 8, auf die sich der Vorderrichter beruft, stehen seiner Auffassung nicht zur Seite, weil eben der Beklagte, wenn der Klagevortrag richtig ist, sein Recht, wie oben gezeigt worden, nicht nach den Gesetzen und nicht innerhalb der gehörigen Schranken ausgeübt hat. Hätten die angezogenen Bestimmungen die ihnen in dem Berufungsurteile beigelegte Bedeutung, so wäre auch in Fällen der Beschädigung von benachbarten Grundstücken ein Anspruch auf Schadloshaltung wegen schädlicher Immission gegenüber einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens kaum zu rechtfertigen. Solchem Ansprüche steht namentlich der § 38 A.L.R. I. 6 auch hier nicht entgegen, da dieser Paragraph sich nach seinem Inhalte nur auf einzelne Handlungen, nicht auf gewerbliche Anlagen bezieht, die nach der Art ihres Betriebes mit Eingriffen in einen fremden Eigentumskreis verknüpft zu sein pflegen.

Vgl. auch Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 23 S. 267.

Wer derartige Anlagen, namentlich wer eine Dampfseisenbahn betreibt, wird sich regelmäßig bewußt sein müssen, daß sein Betrieb schädigend in fremde Eigentumsrechte eingreifen kann. Wollte also der Beklagte behaupten, daß nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles — etwa wegen der Art der Aufstellung und Ein-

richtung der Lokomotive — die Möglichkeit schädlicher Einwirkungen, insbesondere durch das Herabfallen von Funken, auf fremdes Eigentum bei regelmäßigem Verlaufe der Dinge ausgeschlossen gewesen sei und deshalb von ihm nicht hätte vorhergesehen werden können, so würde er den Beweis für eine solche Behauptung zu führen haben. Inwiefern seine thatsächlichen Angaben zur Beweisführung nach dieser Richtung bestimmt und geeignet waren, ist hier nicht zu erörtern.

Demgemäß mußte das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedurfte, ob ein Verschulden des Beklagten in betreff des ordnungswidrigen Zustandes und der mangelhaften Bedienung der Lokomotive vom Vorderrichter mit ausreichender Begründung verneint worden ist.“